

Entwurf eines Rahmengesetzes über den wirksamen Schutz von unbeweglichem Kulturgut in Europa

Straßburg, 18. September 1970

1. Entwurf einer Empfehlung

vorgelegt durch die Kommission für Kultur und Erziehung¹

Die Versammlung –

1. eingedenk ihrer Empfehlung 365 (1963), eingedenk der EntschlieÙungen, die das Ministerkomitee auf der Grundlage der vom Rat für kulturelle Zusammenarbeit veranstalteten „Begegnungen“ angenommen hat, sowie eingedenk des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts und der EntschlieÙungen, die im November 1969 in Brüssel von der Konferenz der für den Schutz von Kulturgut verantwortlichen europäischen Minister angenommen wurden,
2. sowie in der Erwägung, daß die Arbeiten der letzten Generalversammlungen von „Europa Nostra“ die Verschiedenartigkeit und die Mängel einer Vielzahl von Rechtsvorschriften aufgezeigt haben, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten für den Schutz dieses Kulturguts gültig sind,
3. und in der Erwägung, daß das unbewegliche Kulturgut Bestandteil des allgemeinen Kulturguts ist, sowie unter Hinweis darauf, daß sich die Vertragsparteien des Europäischen Kulturübereinkommens in dessen Artikel 1 verpflichtet haben, geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Mehrung ihres Beitrags zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas zu treffen.
4. im Hinblick darauf, daß es im Interesse aller dem Europäischen Kulturübereinkommen angehörenden Staaten liegt, über Rechtsvorschriften zu verfügen, die eine möglichst weitgehende Erhaltung und Neubelebung des unbeweglichen Kulturguts ermöglichen.
5. in der Erwägung, daß es angebracht ist, zu diesem Zweck den auf eine vergleichende Analyse der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gestützten Entwurf eines Rahmengesetzes über den wirksamen Schutz von unbeweglichem Kulturgut in Europa vorzuschlagen,
6. sowie in der Erwägung, daß Denkmäler sowie historisch und kunstgeschichtlich bedeutende Stätten eine Quelle der Beschaulichkeit und Entspannung sind und daher ein Mittel gegen physiologische und psychologische Störungen, verursacht durch die rasche Verstädterung der Gesellschaft, darstellen,
7. gestützt auf den Bericht der Kommission für Kultur und Erziehung (Dok. 2819) –
8. empfiehlt dem Ministerkomitee:

- a) Die Regierungen der Mitgliedstaaten aufzufordern, ihre Rechtsvorschriften an Hand der allgemeinen Grundsätze und Regeln, die in dem beigefügten Entwurf eines Rahmengesetzes niedergelegt sind, gegebenenfalls anzupassen und zu vervollständigen;
- b) das Komitee für europäische Zusammenarbeit zur Erhaltung und Neubelebung von unbeweglichem Kulturgut zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den wichtigsten interessierten internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Einzelheiten der Durchführung der nachfolgenden Bestimmungen zu untersuchen.

Entwurf eines Rahmengesetzes über den wirksamen Schutz von unbeweglichem Kulturgut in Europa

Titel I

Begriffsbestimmung

Artikel 1

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als unbewegliches Kulturgut eines Staates seine Denkmäler, seine historischen und künstlerischen Anlagen und seine Stätten.

Artikel 2

Denkmäler sind architektonische Bauwerke oder Monumentalskulpturen von archäologischer, historischer oder künstlerischer Bedeutung.

Artikel 3

Historische und künstlerische Anlagen sind einzelne Bauwerke oder Gruppen von Bauwerken, deren Architektur, Geschlossenheit und Verschmelzung mit der Landschaft ihren Schutz und ihre Instandhaltung rechtfertigen.

Artikel 4

Stätten sind topographische Gebiete, die von der Natur (Landschaften) oder von Natur und Mensch (gemischte Stätten) gemeinsam geschaffen wurden und deren Homogenität und Wert insbesondere in künstlerischer, ästhetischer, historischer, ethnographischer, literarischer oder mythologischer Hinsicht ihren Schutz und ihre Instandhaltung rechtfertigen.

Archäologische Stätten sind insbesondere Gebiete, in denen Zivilisationsspuren entdeckt wurden oder entdeckt werden könnten; wissenschaftliche Stätten sind Anlagen, die für die verschiedenen Wissenschaften von Interesse sind.

Titel II

Richtlinien für die Maßnahmen der Staaten

Artikel 5

Die Vorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz ihres unbeweglichen Kulturguts sind an den Grundsätzen auszurichten, die in den folgenden Artikeln niedergelegt sind.

Artikel 6

Die Staaten sind für ihr unbewegliches Kulturgut vollverantwortlich. Ihnen obliegt es, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Verlust aller unersetzlichen geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte zu verhüten, die ihr unbewegliches Kulturgut darstellen.

Artikel 7

Das unbewegliche Kulturgut jedes Staates bildet ein einheitliches Ganzes; es umfaßt neben den einzelnen architektonischen Schöpfungen, die für die Allgemeinheit in archäologischer, historischer oder künstlerischer Hinsicht von Bedeutung sind, auch einfachere Werke, die im Laufe der Zeit kulturellen Wert erlangt haben. Im allgemeinen hat jedes Bauwerk nur als Teil der Anlage oder Stätte Bedeutung, in die es sich einfügt.

Artikel 8

Die Staaten müssen, soweit erforderlich, ihre Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Denkmäler als solcher oder der Stätten geringeren Ausmaßes vervollständigen; sie müssen ferner die Vorkehrungen treffen, die zum Schutz ihrer historischen und künstlerischen Anlagen sowie der sonstigen Stätten notwendig sind.

Artikel 9

Die geltenden Verbotsvorschriften sind in Staaten, in denen dieses notwendig scheint, zu verstärken; diese Vorschriften sind durch Maßnahmen zu ergänzen, die auf eine wirksame Einbeziehung des unbeweglichen Kulturguts in die Raumordnungs- und Ausrüstungspläne des betreffenden Gebiets abzielen.

Artikel 10

Ziele der wirksamen Einbeziehung des unbeweglichen Kulturguts der Staaten muß die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen sein; diese Aufgabe obliegt in jedem Staat den Dienststellen, die mit dem Schutz des Kulturguts betraut sind, und zwar in ständiger Verbindung mit den für die Raumordnung des Gebiets zuständigen Dienststellen.

Artikel 11

Die wirksame Einbeziehung der Denkmäler sowie der historischen und künstlerischen Anlagen erfolgt insbesondere durch deren Neubelebung. Neubelebung besteht darin, den Anlagen und Denkmälern, ohne sie ihres kulturellen Gehalts zu berauben, einen Sinn zu geben, der den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft entspricht.

Artikel 12

Die Bemühungen der Staaten um den Schutz ihres unbeweglichen Kulturguts werden durch verwaltungstechnische, rechtliche und finanzielle Maßnahmen verwirklicht, die sich an den Vorschriften der Titel III, IV und V ausrichten.

Titel III

Verwaltungsbestimmungen

Artikel 13

Die von den zuständigen Dienststellen durchgeführten Verwaltungsmaßnahmen gewährleisten die wirksame Einbeziehung des unbeweglichen Kulturguts in das gegenwärtige und künftige Dasein der Staaten. Die praktische Anwendung dieser Maßnahmen ist je nach Art der Verfassungsbestimmungen und der Verwaltungsgepflogenheiten jedes Staates verschieden.

Artikel 14

Um einen Überblick über die Güter zu gewinnen, die das zu schützende und instandzuhaltende unbewegliche Kulturgut darstellen, und um ihre künftige Verwendung zu untersuchen und ihre Einbeziehung in die staatliche Planung vorzubereiten, stellen die Staaten eine Liste dieser Güter mit den für eine genaue Identifikation notwendigen Angaben zusammen.

Zu diesem Zweck stellt jeder Staat ein Verzeichnis des zu schützenden unbeweglichen Kulturguts auf, in dem die Stätten angeführt werden, und zwar nicht nur die Denkmäler selbst, sondern auch deren Rahmen.

Bei der Aufstellung dieses Verzeichnisses sind besonders zu berücksichtigen:

- a) Bauwerke, die zwar keine außerordentliche Bedeutung haben, jedoch von der Umgebung, in die sie sich einfügen, nicht getrennt werden können;
- b) archäologische Stätten, die durch die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft von der Zerstörung bedroht sind.

Artikel 15

Um die wirksame Einbeziehung des unbeweglichen Kulturguts in die Planung jedes Staates zu gewährleisten, müssen die beteiligten Dienststellen vor Aufstellung der Raumordnungspläne Untersuchungen durchführen, insbesondere Untersuchungen topographischer und kartographischer Art, unter Berücksichtigung der Denkmäler, Anlagen und Stätten.

Artikel 16

Die mit dem Schutz von Kulturgut betrauten und die für die Planung verantwortlichen Dienststellen müssen bereits im Entwurfsstadium der Planung eng zusammenarbeiten.

Artikel 17

Die Einbeziehung der Denkmäler, Anlagen und Stätten in die Raumordnungspläne muß auf allen Ebenen untersucht und verwirklicht werden, d. h. auf nationaler, regionaler, provinzieller und lokaler Ebene.

Diese Einbeziehung erfordert Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der für den Schutz von Kulturgut zuständigen Dienststellen und Spezialisten betroffenen Geisteswissenschaften.

Artikel 18

Bei der Aufstellung von Raumordnungs- und Ausrüstungsplänen, von denen Denkmäler, Anlagen und Stätten betroffen werden, sind grundsätzlich die örtlichen Behörden zu konsultieren.

Nach Maßgabe der Rechtsordnung des jeweiligen Staates können die örtlichen Behörden insbesondere mit der Aufstellung dieser Pläne auf regionaler, provinzieller oder lokaler Ebene betraut werden, um die Mitarbeit aller von diesen Plänen Betroffenen zu gewinnen, vor allem der Eigentümer der betreffenden Grundstücke oder Denkmäler.

Artikel 19

Um die Ausarbeitung von Raumordnungsplänen unter Einbeziehung von Denkmälern, Anlagen und Stätten zu erleichtern, lassen die Staaten Karten mit Angabe ihrer Natur- und Kulturdenkmäler auf der Grundlage des Verzeichnisses des zu schützenden unbeweglichen Kulturguts im Sinne des Artikels 14 anfertigen.

Artikel 20

Für den Aufbau der Verwaltungsorgane, die mit dem Schutz des unbeweglichen Kulturguts der Staaten betraut sind, kommen folgende Formen in Betracht:

- a) System der Zentralisierung;
- b) System der Dezentralisierung;
- c) gemischtes System: Aufteilung der Zuständigkeit zwischen der Zentralverwaltung, deren Unterbehörden und den örtlichen Gebietskörperschaften.

Die Befugnisse der Gebietskörperschaften können auf verschiedenen Ebenen ausgeübt werden; sie können Entscheidungsbefugnisse oder nur ein Vorschlagsrecht umfassen.

Artikel 21

Die Verfassungs- oder Verwaltungsvorschriften jedes Staates bestimmen das für ihn jeweils günstigste System. Unter diesem Vorbehalt und angesichts der Tatsache, daß die Probleme der Erhaltung von Denkmälern, Anlagen und Stätten besondere Kenntnisse erfordern und daß qualifizierte Arbeitskräfte nur in beschränkter Zahl vorhanden sind, ist es notwendig, daß die Staaten für eine Aufteilung der Aufgaben unter den Zentral- oder Bundesbehörden und den regionalen oder örtlichen Behörden auf der Grundlage eines gerechten und wirkungsvollen Gleichgewichts Sorge tragen. Die Zentral- oder Bundesbehörden müssen die örtlichen Behörden durch die Veröffentlichung des Verzeichnisses des zu schützenden Kulturguts sowie durch Weisungen oder zumindest durch entsprechende Ratschläge unterstützen.

Welcher Art auch der von den Staaten eingeführte Verwaltungsaufbau sein mag, er muß mit größter Sorgfalt geplant werden, da er für die Ausarbeitung und Durchführung der Regelung zur Wahrung des unbeweglichen Kulturguts entscheidend ist.

Artikel 22

Im Rahmen des Verwaltungsaufbaus jedes Staates sind folgende Dienststellen für den Schutz von unbeweglichem Kulturgut verantwortlich:

- a) die dem für Kulturgut zuständigen Minister unterstehenden Fachdienststellen;
- b) die Planungsdienststellen, soweit sie bei ihrer Arbeit Denkmäler, Anlagen und Stätten berücksichtigen.

Artikel 23

Die obersten Exekutivorgane müssen dem für unbewegliches Kulturgut verantwortlichen Minister dieselbe Stellung einräumen wie anderen Ministern, insbesondere

denjenigen, in deren Aufgabenbereich es zu einer Schädigung von Denkmälern, Anlagen und Stätten kommen könnte.

Um zu verhindern, daß dieses Kulturgut anderen Interessen geopfert wird, muß der für unbewegliches Kulturgut verantwortliche Minister sich vorbehaltlich einer Beschwerde bei einer hohen Behörde des betreffenden Staates der Annahme eines Projekts widersetzen können, das Denkmäler, Anlagen und Stätten schädigen könnte.

Artikel 24

Auf allen Ebenen – nationaler, regionaler und lokaler Ebene – müssen ständige Organe für die Koordination zwischen den Fachdienststellen der Kulturgutverwaltung und den Planungsdienststellen es dem für unbewegliches Kulturgut verantwortlichen Minister ermöglichen, aktiv an der Ausarbeitung von Raumordnungsplänen mitzuwirken, bereits im Untersuchungsstadium Informationen über Ausrüstungsvorhaben einzuholen, die Denkmäler, Anlagen und Stätten bedrohen könnten, sowie zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Artikel 23 wirksam einzugreifen.

Artikel 25

Die Fachdienststellen für den Schutz unbeweglichen Kulturguts müssen ungeachtet ihrer Stellung im staatlichen Verwaltungsaufbau

- a) für die verwaltungstechnischen, rechtlichen, fachlichen und finanziellen Entscheidungen zum Schutz von Denkmälern, Anlagen und Stätten Sorge tragen und deren Durchführung überwachen;
- b) die Belange der Denkmäler, Anlagen und Stätten in den ständigen Koordinierungsorganen im Sinne des Artikels 24 wahrnehmen.

Zu diesem Zweck müssen die Fachdienststellen über ständiges Verwaltungs- und Fachpersonal verfügen, das sowohl quantitativ als auch qualitativ seiner Aufgabe entspricht. Sie müssen außerdem die Möglichkeit haben, Fachleute aus verschiedenen Bereichen der Geisteswissenschaften bereits im Stadium der Voruntersuchungen zur Einbeziehung unbeweglichen Kulturguts in die nationalen, regionalen und lokalen Planungen zu Rate zu ziehen.

Artikel 26

Eine Dienststelle für Vermietung und Verkauf von Denkmälern, gegebenenfalls unterstützt durch einen Beratungsdienst für Eigentümer, ist einzurichten, um Verbindungen zwischen Personen herzustellen, die ein historisches Denkmal oder eine Gruppe solcher Denkmäler verkaufen oder vermieten wollen, und Personen, die solche Güter suchen.

Artikel 27

Die Verwendung eines Grundstücks als Schrott- oder Müllablageplatz bedarf der Genehmigung der öffentlichen Verwaltung; derartige Genehmigungen können unter Auflagen zugunsten von Denkmälern, Anlagen und Stätten erteilt werden; die Genehmigung ist zu versagen, wenn sie ein solches Kulturgut schädigen kann.

Artikel 28

Den örtlichen Gebietskörperschaften ist nahezulegen, die Frage der Autofriedhöfe sowie der Schrott- und Müllablageplätze in einer Weise zu lösen, die den Denkmälern, Anlagen und Stätten Rechnung trägt.

Artikel 29

Die örtlichen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, für die Beseitigung von Schrott und Trümmern auf leerem Gelände oder auf öffentlichen Wegen zu sorgen, nachdem der Eigentümer, falls dieser bekannt ist, zuvor dazu aufgefordert wurde.

Artikel 30

Die ausführenden Behörden werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für unbewegliches Kulturgut von beratenden Organen unterstützt.

Die beratenden Organe werden von Kommissionen gebildet, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig und beauftragt sind, Meinungen oder Wünsche betreffend Denkmäler, Anlagen und Stätten vorzubringen. Ihnen gehören Vertreter, die sich die Erhaltung unbeweglichen Kulturguts zur Aufgabe gemacht haben, ferner Vertreter der großen Organisationen zum Schutz von Denkmälern und Stätten sowie Vertreter der betreffenden Verwaltungsorgane in einem Verhältnis an, das eine wirksame Vertretung gewährleistet.

Artikel 31

Die Maßnahmen zum Schutz von Denkmälern, Anlagen und Stätten sind Gegenstand eines Jahresberichts, der dem Parlament jedes Staates vorgelegt wird.

Titel IV

Rechtliche Bestimmungen

Artikel 32

Denkmäler werden je nach ihrer archäologischen, historischen oder künstlerischen Bedeutung durch Einzelmaßnahmen geschützt, die in zwei Gruppen aufgeteilt werden und unterschiedlich bezeichnet werden können: Klassifizierung und Eintragung, Schutz A und B, Klasse 1 und 2, ordentliche Liste und zusätzliche Liste usw. Über Schutzmaßnahmen wird entweder auf Antrag des Eigentümers oder auf Veranlassung des für unbewegliches Kulturgut zuständigen Ministers Beschluß gefaßt. Im zweiten Fall hat der Minister den Eigentümer des Grundstücks oder seinen Vertreter über den Schutzantrag zu unterrichten und ihm eine Frist zu setzen, binnen derer er Stellung nehmen kann.

Artikel 33

Verweigert der Eigentümer seine Zustimmung, so wird nach einem Verfahren Beschluß gefaßt, das den Rechten des Eigentümers umfassenden Schutz gewährleistet. In dem Beschluß kann ein Anspruch auf Entschädigung zu Gunsten des Eigentümers gewährt werden, wenn sich aus den auferlegten Dienstbarkeiten und Verpflichtungen eine Änderung des Zustands oder der Verwendung des Grundstücks ergibt, die ihrerseits einen direkten, materiellen und bestimmbaren Schaden nach sich zieht.

Artikel 34

Sobald die zuständige Verwaltungsbehörde den Eigentümer von ihrem Schutzantrag unterrichtet, findet der Schutz in vollem Umfang auf den betreffenden Gegenstand Anwendung. Der Schutz entfällt, wenn nicht binnen zwölf Monaten über Schutzmaßnahmen Beschluß gefaßt wird.

Artikel 35

Denkmäler, die im Eigentum öffentlicher oder privater Körperschaften stehen und zu Kategorien gehören, die durch Sachmerkmale gekennzeichnet werden können wie Klöster, Festungsanlagen, Burgen usw., gelten solange als geschützt, bis der mit dem Schutz unbeweglichen Kulturguts beauftragte Minister eine gegenteilige Entscheidung trifft.

Artikel 36

Wird die Erhaltung eines geschützten Denkmals durch Unterlassung von Instandsetzungs- oder Unterhaltungsarbeiten ernstlich gefährdet, so kann der für unbewegliches Kulturgut zuständige Minister den Eigentümer zur Durchführung dieser Arbeit binnen bestimmter Frist auffordern. Der Aufforderung wird ein Angebot der finanziellen Beteiligung des Staates an den Arbeiten beigefügt.

Artikel 37

Nimmt der Eigentümer die betreffenden Arbeiten nicht vor, so kann der für unbewegliches Kulturgut zuständige Minister die Arbeiten durch seine Behörde von Amts wegen durchführen lassen; in diesem Fall hat der Eigentümer dem Staat den Teil der Kosten für die von diesem durchgeführten Arbeiten zu ersetzen, die er hätte aufbringen müssen, wenn er die Arbeiten selbst hätte durchführen lassen.

Artikel 38

Um die Durchführung dringender Befestigungs-, Instandsetzungs- oder Unterhaltungsarbeiten eines geschützten Denkmals zu sichern, kann die Verwaltungsbehörde, falls eine Einigung mit dem Eigentümer nicht zustandekommt, die zeitweilige Besetzung des Grundstücks oder der umliegenden Grundstücke genehmigen.

Artikel 39

Geschützte Denkmäler können durch öffentliche Körperschaften enteignet werden; sie können im beiderseitigen Einvernehmen an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Interesse der Erhaltung der Denkmäler und nach Maßgabe der in der Abtretungsurkunde festgelegten Bedingungen abgetreten werden.

Artikel 40

Ein Verbot des Überfliegens bestimmter geschützter Denkmäler durch Überschallflugzeuge ist von den zuständigen Behörden aller Staaten gemeinsam zu beschließen; der für unbewegliches Kulturgut zuständige Minister stellt eine Liste der in Frage kommenden Denkmäler zusammen.

Artikel 41

Sogenannte „Neubelebungsgebiete“ können von dem für unbewegliches Kulturgut zuständigen Minister sowie von dem für Ausrüstung oder Bauwesen zuständigen Minister geschaffen und abgegrenzt werden, wenn Erhaltung, Restauration oder Instandhaltung einer Anlage oder eines Teiles einer Anlage im Sinne des Artikels 3 diese Maßnahme rechtfertigen.

Im Laufe eines Verfahrens mit dem Ziel, eine Anlage ganz oder teilweise zu einem Neubelebungsgebiet zu erklären, sind die öffentlichen Körperschaften sowie Privatpersonen zu den Voruntersuchungen beizuziehen. Neben den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind außer den in Absatz 1 genannten Ministern der für Raumordnung zuständige Minister, Vertreter der örtlichen Gebietskörperschaften und Vertreter der betroffenen Bevölkerung zu nennen.

Artikel 42

In „Neubelebungsbereichen“ wird ein ständiger Schutzplan für die Instandhaltung und Wiederbelebung ausgearbeitet.

Artikel 43

Stätten werden durch besondere, in 2 oder 3 Gruppen eingeteilte Maßnahmen geschützt. Die Schutzmaßnahmen der Gruppe 1 oder ersten Grades betreffen Stätten von größter Bedeutung, die unantastbar bleiben müssen. Die Schutzmaßnahmen der Gruppe 2 oder zweiten Grades betreffen Stätten, deren Erhaltung vordringlich ist. Die Schutzmaßnahmen der Gruppe 3 oder dritten Grades betreffen Stätten, deren Entwicklung vordringlich ist; die Schutzmaßnahmen zweiten und dritten Grades können gegebenenfalls zusammengefaßt werden.

Artikel 44

Denkmäler, Anlagen und Stätten müssen Gegenstand von allgemein gültigen Schutzmaßnahmen sein gegen das Anbringen von Plakaten, Leuchtreklame und sonstiger Reklame sowie Firmenzeichen, gegen Camping, das Aufstellen von Masten für Hochspannungs- und Telefonleitungen, gegen die Anbringung von Fernsehantennen, gegen Straßenverkehr und das Abstellen von Fahrzeugen, gegen die Anbringung von Straßenschildern und die Anlage von Kommunaleinrichtungen.

Artikel 45

Muß im Notfall der öffentlichen Verwaltung die Befugnis zu Zwangsmaßnahmen (Enteignung, zeitweilige Besetzung, Ersatzvornahme usw.) eingeräumt werden, um eine drohende Gefahr von Denkmälern, Anlagen oder Stätten abzuwenden, so soll die öffentliche Verwaltung in der Regel Mahnverfahren vorziehen, da die Eigentümer im allgemeinen die besten Hüter ihrer Güter sind.

Artikel 46

Die Schutzwirkung bleibt unabhängig vom Wechsel des Eigentümers mit dem geschützten Denkmal verbunden. Wer ein geschütztes Denkmal veräußert, ist verpflichtet, den Erwerber auf den bestehenden Schutz hinzuweisen.

Artikel 47

Ein geschütztes Denkmal darf weder zerstört, noch an anderer Stelle wiedererrichtet werden, auch nicht teilweise, noch Gegenstand von Restaurations-, Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten sein, wenn nicht die zuständige Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung gegeben hat. Die genehmigten Arbeiten werden unter Aufsicht der Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Artikel 48

An ein geschütztes Denkmal darf nur mit Sondergenehmigung der Verwaltungsbehörde angebaut werden.

Artikel 49

Auf einem in der näheren Umgebung eines geschützten Grundstücks gelegenen Grundstück – im allgemeinen im Umkreis von 500 m um das geschützte Grundstück – darf ohne vorherige Zustimmung der Verwaltungsbehörde kein Neubau errichtet, kein Gebäude abgerissen, keine Abholzung und keine Veränderung der Natur vorgenommen werden, die Gestalt und Aussehen des Grundstücks beeinträchtigen.

Artikel 50

Die Wirkungen der Einrichtung eines Neubelebungsbereichs ergeben sich aus einem ständigen Plan für Schutz, Instandhaltung und Neubelebung im Sinne des Artikels 42. Der Plan tritt an die Stelle sämtlicher städtebaulicher Einzelpläne und legt die architektonischen Grundlinien zur Erhaltung der Grundstücke und des historischen Rahmens fest. Ferner legt der Plan die Nutzungsmöglichkeiten des Bodens, die Führung der Verkehrswege sowie die Bauvorschriften und Grunddienstbarkeiten fest und bestimmt die zu erhaltenden Grundstücke sowie die Voraussetzungen ihrer Erhaltung.

Hinsichtlich einer Neubelebung bestimmt der Plan die künftigen Aufgaben insgesamt und die Beziehungen zwischen Neubelebungsbereich und der neuen Siedlung, sofern vorhanden.

Artikel 51

Alle Arbeiten, insbesondere Sanierungsmaßnahmen und Wiederherstellungsarbeiten, die eine Veränderung des Zustands der Grundstücke eines Neubelebungsbereichs nach sich ziehen, bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde; die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Arbeiten mit dem ständigen Plan für Schutz, Instandhaltung und Neubelebung vereinbar sind. In der Genehmigung sind die vom Eigentümer einzuhaltenden Bedingungen zu nennen.

Erhaltung des Charakters einer Anlage bedeutet Überwachung der Änderung im Innern einerseits und Gewährleistung des Schutzes der Aussicht von der Anlage oder auf diese andererseits.

Artikel 52

Das Ausmaß des Schutzes von Stätten ergibt sich aus der Art des Schutzes:

- a) Schutzmaßnahmen 1. Grades: Die Stätte muß vorbehaltlich der erforderlichen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sowie der Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Anbauflächen unantastbar bleiben;
- b) Schutzmaßnahmen 2. Grades: An der betreffenden Stätte sind Schutzmaßnahmen vordringlich; handelt es sich jedoch um ein großflächiges Gebiet, so können gewisse Bereiche unter der Voraussetzung genutzt werden, daß die Hauptstätte nicht geschädigt wird und daß diese Arbeiten unter strenger Überwachung vorgenommen werden;
- c) Schutzmaßnahmen 3. Grades: An der betreffenden Stätte ist die Entwicklung vordringlich. Die Stätte kann verändert, ja sogar völlig umgestaltet werden. Durch ihre Aufsicht über die Arbeiten versucht die Verwaltungsbehörde jedoch den Charakter der Stätte soweit wie möglich zu erhalten.

Artikel 53

Der Charakter von Bauernhäusern muß geachtet werden; jede Änderung ihres Äußeren bedarf der Genehmigung der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 54

Die Artikel 36 und 37 gelten gegebenenfalls auch für geschützte Stätten. Das Eindringen des Menschen in Naturgebiete muß koordiniert und die völlige und unregelte Ausbeutung der Naturschätze muß verhindert werden.

Artikel 55

Stirbt ein als solcher geschützter oder zu einer Anlage oder Stätte gehörender Baum oder wird er zerstört oder entfernt, so ist der Grundstückseigentümer oder der Bauherr verpflichtet, binnen angemessener Frist und an derselben Stelle einen neuen Baum von entsprechender Größe und Art anzupflanzen.

Artikel 56

Bestimmte rechtliche Maßnahmen haben gemeinsame Wirkungen auf die gesamten Kulturgüter, die das unbewegliche Kulturgut darstellen. Gesetzliche Grunddienstbarkeiten, die Denkmäler, Anlagen oder Stätten betreffen können, gelten für diese nur mit vorheriger Zustimmung des für unbewegliches Kulturgut zuständigen Ministers. Ist ein Raumordnungsplan genehmigt, so dürfen keine Ausrüstungsarbeiten durchgeführt und keine Verwaltungsentscheidungen getroffen werden, die den Bestimmungen des Raumordnungsplans zugunsten der Denkmäler, Anlagen und Stätten zuwiderlaufen.

Artikel 57

Die Vorschriften der Verwaltungsbehörden für die in Artikel 44 angeführten Bereiche bestimmen die Auswirkung dieser Vorschriften hinsichtlich Denkmälern, Anlagen und Stätten; darunter können auch ein Parkverbot und sogar ein Fahrverbot auf bestimmten Wegen einer Anlage sowie in der Umgebung eines Denkmals oder einer Stätte fallen.

Titel V

Finanzvorschriften

Artikel 58

Für Schutz, Instandhaltung und Neubelebung von Denkmälern, Anlagen und Stätten sind soweit wie möglich die Eigentümer dieser Güter zuständig. Die Staaten müssen Steuermaßnahmen ergreifen, um den Eigentümern der betreffenden Güter merkliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Diesen Eigentümern müssen Steuervorteile in der Kapital- und Einkommensteuer natürlicher Personen unter Berücksichtigung der Unkosten gewährt werden, die den Eigentümern aus der Durchführung wirksamer Schutzmaßnahmen für ihre Güter oder einer dem Wesen dieser Güter entsprechenden Verwendung erwachsen.

Artikel 59

Da der wirksame Schutz von Denkmälern, Anlagen und Stätten höheren Aufwand erfordert als ihr bloßer Unterhalt, ist es angebracht, den mit der Ausführung von Arbeiten an Denkmälern, Anlagen und Stätten betrauten Dienststellen Finanzmittel in einem der Bedeutung des unbeweglichen Kulturguts jedes Staates angemessenen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Artikel 60

Den Eigentümern von Denkmälern, Anlagen und Stätten sind Subventionen zu gewähren, um sie zur Durchführung von Arbeiten für Unterhalt, Erhaltung, Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung des Kulturguts anzuregen, für das sie verantwortlich sind. Denselben Eigentümern können Subventionen zum Ausgleich zusätzlicher Ausgaben gewährt werden, die ihnen aus der Durchführung der von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen entstehen.

Artikel 61

Im Haushalt der öffentlichen Gebietskörperschaften sind besondere Mittel zur Rettung von Denkmälern oder Anlagen bereitzustellen, die durch große Bauarbeiten der öffentlichen Hand oder Privater gefährdet sind.

Artikel 62

Eine beim ersten Verkauf eines Fahrzeugs zu erhebende Gebühr für die Beseitigung nicht gebrauchter Fahrzeuge wird einem gemeinsamen Fonds zugewiesen, der zur Deckung der Kosten für Beseitigung und Vernichtung herrenloser Fahrzeuge durch die örtlichen Gebietskörperschaften dient.

Artikel 63

Um die Durchführung von Arbeiten zugunsten von Denkmälern, Anlagen und Stätten (insbesondere zur Erhaltung, Modernisierung und Sanierung) zu erleichtern, sind den Eigentümern Darlehen zu niedrigen Zinssätzen bei langfristigen Rückzahlungszielen zu gewähren.

Artikel 64

Die den Eigentümern eingeräumten finanziellen Vorteile können mit Bedingungen zugunsten der Allgemeinheit verknüpft werden, wie zum Beispiel völlige oder teilweise Freigabe von Grundstücken zur öffentlichen Besichtigung.

Artikel 65

Um einen Bevölkerungswechsel in neubelebten Anlagen zu vermeiden, müssen Entschädigungsleistungen zum Ausgleich erhöhter Mieten es den ursprünglichen Bewohnern der modernisierten Grundstücke ermöglichen, die erhöhten Kosten zu tragen und ihre Wohnung beizubehalten.

Solche Entschädigungen können nur während eines begrenzten Zeitraums gezahlt werden; sie werden nach Maßgabe des Einkommens der betreffenden Personen festgesetzt.

Artikel 66

Zur Förderung der Bemühungen um Neubelebungen von Denkmälern, Anlagen und Stätten müssen

- a) in den Haushalten der betreffenden Gebietskörperschaften besondere Kredite für diese Bemühungen bereitgestellt werden;
- b) Maßnahmen getroffen werden, um eine spekulative Erhöhung der Grundstückspreise der von diesen Bemühungen betroffenen Gebiete zu verhindern.

Artikel 67

Um die finanzielle Beteiligung natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts, insbesondere von Industrieunternehmen, zu fördern, ist es wünschenswert, entweder öffentliche Stellen, wie zum Beispiel eine „Kasse für Denkmäler, Anlagen und Stätten“, oder private Stellen, wie zum Beispiel Stiftungen oder Vereine zu gründen; derartige Stellen müssen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. In dieser Eigenschaft können sie Zuwendungen entgegennehmen und sie für die zu ihrer Verwendung zugunsten des unbeweglichen Kulturguts des betreffenden Staates erforderliche Dauer innehaben.

Artikel 68

Eine aus Zuwendungen von öffentlichen Stellen und von Kreditinstituten gespeiste „Darlehenskasse“ als privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Einrichtung ist zu errichten, um den privaten Eigentümern Darlehen gewähren zu können, die sie zur Ausführung von Arbeiten im Sinne des Artikels 60 benötigen.

Titel VI

Strafbestimmungen

Artikel 69

Unabhängig von ihrer Verwaltungsstruktur und ihrer Gerichtsverfassung sind die Staaten verpflichtet, durch gerichtliches Vorgehen die Durchführung der Anordnung der öffentlichen Verwaltung über Schutz oder wirksame Einbeziehung des unbeweglichen Kulturguts zu überwachen.

Artikel 70

Jede den Rechtsvorschriften über das unbewegliche Kulturgut eines Staates zuwiderlaufende Anordnung der Verwaltung muß nach Maßgabe der in dem betreffenden Staat gültigen Verfahren, insbesondere durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Staaten, in denen eine solche besteht, nachgeprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden können.

Artikel 71

Die öffentlichen Gebietskörperschaften müssen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie nicht die Rechtsvorschriften zugunsten des unbeweglichen Kulturguts beachten, insbesondere die sich aus den genehmigten Raumordnungsplänen ergebenden Vorschriften.

Artikel 72

Wer ein Denkmal, eine Anlage oder eine Stätte zerstört, beschädigt oder entwürdigt, wird zu Geld- und Freiheitsstrafe verurteilt, deren Höhe beziehungsweise Dauer durch das Strafrecht jedes Staates bestimmt werden.

Artikel 73

Wer auf freiem Gelände oder auf einem öffentlichen Weg ein Fahrzeug als herrenlos zurückläßt, wird zu einer Geldstrafe verurteilt, deren Höhe in der in Artikel 72 bezeichneten Weise bestimmt wird.

Artikel 74

Jede Übertretung des Verbots der Änderung von Denkmälern, Anlagen oder Stätten ohne vorherige Genehmigung und jede Verletzung der durch Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften angeordneten rechtlichen Bindung wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höhe in der in Artikel 72 bezeichneten Weise bestimmt wird.

Artikel 75

Wer ein Denkmal, eine Anlage oder eine Stätte beschädigt, wird zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder zur Herstellung eines den Anordnungen der zuständigen Behörde entsprechenden Zustands verurteilt.

Artikel 76

Das Urteil zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands kann neben einem Strafurteil unabhängig davon ausgesprochen werden.

Artikel 77

Der Richter kann das Urteil in bestimmten Fällen mit einer Beugestrafe verbinden.

Artikel 78

Für im Schutz und in der Instandhaltung von Denkmälern, Anlagen und Stätten geleistete Dienste wird eine Auszeichnung für den Schutz von Kulturgut verliehen.

Der für unbewegliches Kulturgut verantwortliche Minister setzt in jedem Staat die Einzelheiten der Durchführung dieser Maßnahme fest.

Andere Anerkennungen können für die Initiative derjenigen vorgesehen werden, die freiwillig zur Erhaltung, Instandhaltung oder Neubelebung von Denkmälern, Anlagen und Stätten ihres Landes beigetragen haben.

Anmerkung:

1) Am 18. September 1970 von der Kommission einstimmig angenommen. Mitglieder der Kommission: Die Herren Borel (Präsident), Capelle, Frau Klee (Vizepräsidenten), die Herren Aano, Belton, Berthet, Boegholm, Cravatte, De Marco, Geelkerken, Gordon-Walker (anstelle von Boyden), Housiaux, Jonsson, Karasek (anstelle von Bassetti), Leu, Letschert, Leynen (anstelle von Nothomb), Müller, Pica, Rutschke, Lord O'Neill, Lord St. Helens (anstelle von Hill), die Herren Sjönell, Svanberg, Üstündag, Vitter, Vedovato, Weber, Yardimci, Zankl.

N. B. Die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnahmen, sind unterstrichen.

Sekretäre: Herr Zaegel und Frau Civaoglu.